



Gemeinde Reichelsheim (Odw.)

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in der Gemeinde Reichelsheim (Odw.)

1. Zweck der Förderung

Um die Klimaschutzziele der Gemeinde Reichelsheim zu erreichen, müssen die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) im Gemeindegebiet nachweislich gesenkt werden. Dies ist eine Aufgabe, die der Gemeinde Reichelsheim nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie Institutionen gelingen kann.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Anreize zur Reduktion von THG-Emissionen zu schaffen und den Finanzierungsaufwand für klimafreundliche Investitionen auf mehrere Schultern zu verteilen.

Die Förderung von Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom soll den Bürgerinnen und Bürgern in Reichelsheim eine Möglichkeit bieten, ihre Stromkosten zu senken sowie die Umwelt durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten. Mit den Solarmodulen können auch Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde Reichelsheim (Odw.) legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen auf. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen für die Eigennutzung. Anlagen mit einer Leistung von 300 Watt bis 450 Watt werden einmalig je Wohnung bzw. Antragsteller/in mit 50,-- Euro und Anlagen mit einer darüberhinausgehenden Leistung bis 800 Watt mit einmalig 100,-- Euro gefördert.

Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Gemeinde Reichelsheim. Durch die Einreichung eines Antrages begründet sich kein (rechtlicher) Anspruch auf Förderung.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/in und deren Vertretungsberechtigte/r, Vermieter/in oder Mieter/in eines Hauses oder einer Wohnung im Gemeindegebiet Reichelsheim (Odw.) sind. Der Installationsort der Anlage muss im Gemeindegebiet Reichelsheim (Odw.) liegen. Ausgenommen hiervon sind private und öffentliche Unternehmen.

4. Allgemeine Anforderungen

- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen
- Es werden nur neu angeschaffte Anlagen mit einer Leistung bis zu 800 Watt gefördert
- Die Anlage muss nach Installation im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Netzbetreiber angemeldet werden

- Bei vermieteten Wohneinheiten ist eine Erlaubnis der Vermieterin / des Vermieters erforderlich
- Bei Eigentümergemeinschaften ist ebenfalls eine Erlaubniserklärung vorzulegen

5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Solarmoduls sowie ein Auszug des Kontoauszuges zum Nachweis der erfolgten Zahlung
Eine Eigenerklärung oder eine Anschaffung eines gebrauchten Gerätes gilt nicht
- Nachweis DGS-Sicherheitsstandard (DGS=Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V.)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweise über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Netzbetreiber
- Erlaubnis der Vermieterin / des Vermieters bei Mietobjekten oder der Eigentümergemeinschaft zum Einbau einer Stecker-Solaranlage

6. Förderfähige Nutzung und Haltedauer sowie Rückforderung

Im Falle der Förderung verpflichtet sich die/der Fördermittelempfänger/in gegenüber der Gemeinde Reichelsheim (Odw.), die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend für den Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Gemeinde Reichelsheim (Odw.) unverzüglich mitzuteilen. Die/der Fördermittelempfänger/in ist in diesen Fällen verpflichtet, den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an die Gemeinde Reichelsheim (Odw.) zurückzuzahlen.

§§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz finden hier entsprechende Anwendung.

7. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde Reichelsheim (Odw.) behält sich das Recht vor, die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die/den Fördermittelempfänger/in ausdrücklich gewährt. Die Förderung der Maßnahmen durch die Gemeinde Reichelsheim (Odw.) ersetzt nicht eine ggf. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

Mit der Förderung wird durch die Gemeinde Reichelsheim (Odw.) keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, für die ab diesem Zeitpunkt Rechnungen ausgestellt worden sind, und solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Reichelsheim (Odw.), den 01.03.2023

Der Gemeindevorstand